|  |
| --- |
| Firma / Betreiber der Lasereinrichtung |

**Bestellung zum/zur Laserschutzbeauftragten**

**nach § 5 (2) der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).**

|  |  |
| --- | --- |
| Herr/Frau  wird ab dem  zum/zur Laserschutzbeauftragten gemäß § 5 (2) OStrV bestellt. | |
| Er/Sie ist zuständig für  alle Lasereinrichtungen im Betrieb  folgende Lasereinrichtungen bzw. Bereiche: | |
| Die Aufgaben ergeben sich nach § 5 (2) OStrV in Verbindung mit Nr. 5 TROS Laserstrahlung Teil Allgemeines.  Insbesondere unterstützt der/die Laserschutzbeauftragte den Unternehmer bei der   * Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bezüglich Laserstrahlung * Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen bezüglich Laserstrahlung * Überwachung des sicheren Betriebes von Lasern. | |
| Folgende Aufgaben werden zusätzlich oder speziell übertragen [1]: | |
| Folgende besondere Weisungsbefugnis wird übertragen [1]: | |
| Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der/die Laserschutzbeauftragte mit der Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsarzt zusammen.  Die beruflich und fachlich erforderliche Qualifikation nach § 5 (2) OStrV und Nr. 5 TROS Laser Teil Allgemeines ist gegeben und u.a. durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang nachgewiesen.  Dem Laserschutzbeauftragten wird regelmäßig die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungen gegeben. | |
| Ort, Datum, Unterschrift des Betreibers der Lasereinrichtung | Ort, Datum, Unterschrift des/der Laserschutzbeauftragten |